

RS Vwgh 1995/10/24 95/07/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwRallg;

WRG 1959 §107 Abs1;

WRG 1959 §107 Abs2;

WRG 1959 §38;

Rechtssatz

§ 107 Abs 2 WRG ist Teil des mit "mündliche Verhandlung" überschriebenen§ 107 WRG. Dessen Abs 1 verwendet den Begriff des "Vorhabens", der alles umfaßt, was einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf. Es ist kein Anhaltspunkt dafür zu finden, daß der Gesetzgeber mit der Verwendung des Begriffes "Bauvorhaben" im § 107 Abs 2 WRG den Anwendungsbereich dieser Bestimmung gegenüber jenem des Abs 1 einschränken wollte. Auch ein Blick auf andere Bestimmungen des WRG (insb § 38 WRG) zeigt, daß der Begriff "Bauvorhaben" in einem umfassenden, auch einen Schotterabbau beinhaltenden Sinn zu verstehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070159.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at